

Anlage 7 zum Ausspeisevertrag (Gas) der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH

Zusatzvereinbarung Lastprofilverfahren

1. Das Lastprofilverfahren erfolgt nach Maßgabe des § 29 GasNZV. Mit folgendem Wortlaut:

„§ 29 Standardlastprofile

(1) Netzbetreiber haben für die Abwicklung der Gaslieferungen an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowatt und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Methoden (Standardlastprofile) anzuwenden.

(2) Die Netzbetreiber können Lastprofile auch für Letztverbraucher mit höheren maximalen Ausspeiseleistungen oder höheren jährlichen Ausspeisungen als die in Absatz 1 genannten Grenzwerte festlegen. Darüber hinaus können die Netzbetreiber abweichend von Absatz 1 auch niedrigere Grenzwerte festlegen, wenn bei Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Grenzwerte ein funktionierender Netzbetrieb technisch nicht zu gewährleisten ist oder bestimmte Transportkunden eine wirtschaftlich unangemessene Benachteiligung gegenüber anderen Transportkunden erfahren könnten. Legt ein Netzbetreiber niedrigere Grenzwerte fest, so hat er die Gründe dafür der Regulierungsbehörde auf Anforderung darzulegen. Höhere oder niedrigere Grenzwerte kann der Netzbetreiber auch lediglich für einzelne Gruppen von Letztverbrauchern im Sinne des Absatzes 3 festlegen. Innerhalb einer solchen Lastprofilgruppe sind die Grenzwerte jedoch einheitlich auf alle Letztverbraucher anzuwenden.

(3) Standardlastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Gruppen von Letztverbrauchern, insbesondere

- 1. Gewerbe,*
 - 2. Haushalte,*
- orientieren.*

(4) Die Nominierung des Transportkunden zur Belieferung von Lastprofilkunden hat dem Lastprofil unter Berücksichtigung der Temperaturprognose des Vortages zu entsprechen. Maßgeblich ist die Temperaturprognose von 12.00 Uhr der Wetterstation, die der Netzbetreiber in seinen „Geschäftsbedingungen für den Gastransport“ benannt hat.

(5) Die Ein- und Ausspeisedifferenzen, die durch den Einsatz des nominierten Lastprofils und der tatsächlichen Ausspeisung beim Letztverbraucher zwangsläufig entstehen, hat der Netzbetreiber auszugleichen und monatlich zunächst vorläufig abzurechnen. Der Netzbetreiber kann für die Abrechnung entweder ein analytisches oder ein synthetisches Lastprofilverfahren anwenden. Hierzu hat der Netzbetreiber in dem entsprechenden Monat durch ein rechnerisches Verfahren die jeweiligen Ein- und Ausspeisedifferenzen zu ermitteln, die auf die Gesamtheit der Lastprofilkunden in seinem Netz entfallen. Diese Differenzen gelten als vom Netzbetreiber geliefert oder entnommen und werden von diesem auf die Transportkunden, die Letztverbraucher mit Lastprofilen beliefern, aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt unter Zuhilfenahme der über die Lastprofile sich ergebenden Ausspeisungen für jeden Letztverbraucher getrennt.

(6) Nimmt der Netzbetreiber innerhalb des betreffenden Abrechnungsmonats Differenzmengen entgegen, so hat er hierfür den Transportkunden entsprechend der Aufteilung einen Arbeitspreis zu vergüten. Differenzmengen, die vom Netzbetreiber geliefert werden, hat der Netzbetreiber den Transportkunden mit einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis in Rechnung zu stellen.

(7) Die endgültige Abrechnung von Ein- oder Ausspeisedifferenzen nach Absatz 5 gegenüber einem Transportkunden für einen Lastprofilkunden hat jährlich oder am Ende des Vertragszeitraums auf der Basis der an der entsprechenden Entnahmestelle durch Messung ermittelten tatsächlichen Ausspeisemengen zu erfolgen. Bei der Ermittlung der Ein- oder Ausspeisedifferenzen sind die vom Transportkunden im Abrechnungszeitraum gemäß Lastprofil bereitgestellten Mengen sowie die vorläufig abgerechneten Mengen zu berücksichtigen.

(8) Der Netzbetreiber hat für den Ausgleich der Ein- oder Ausspeisedifferenzen über eine Ausschreibung von Kapazitäten einen Bezugs- und Einspeisevertrag abzuschließen. Sollte sich hierzu kein

Seite 2 von 3
Händler bereit erklären, hat der jeweilige Grundversorger einen Bezugs- und Einspeisevertrag mit dem Netzbetreiber abzuschließen.“

2. Zur rechnerischen Ermittlung der stündlichen Leistungswerte bei Kunden ohne registrierende Messeinrichtungen werden Standardlastprofile verwendet, die sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Letztverbrauchergruppen orientieren und temperaturabhängig sind.

3. Maßgeblich für die Nominierung des Lieferanten bei der Belieferung von Lastprofilkunden ist die Temperaturprognose um 12:00 Uhr des Vortrages in der Messstelle des Deutschen Wetterdienstes (DWD) Ellwangen-Rindelbach.

4. Der Netzbetreiber wendet ein synthetisches Lastprofilverfahren an

Der Netzbetreiber kann einen Wechsel oder eine Modifikation des Verfahrens vornehmen. Dies ist dem Lieferanten mit einer Frist von drei Monaten anzuzeigen.

5. Synthetisches Lastprofilverfahren:

Beim synthetischen Verfahren werden die temperaturabhängigen Lastprofile für nach Kundengruppen, Typtage, Gebäudedämmstandard je Bundesland, Prozentualer Verteilung der Warmwasserbereitung je Bundesland und Windgebietspezifikation nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 GasNZV definiert.

Die Koeffizienten der Standardlastprofilverteilungsfunktion sowie die Prozentualverteilungen je Kundengruppen und Typtage werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber übermittelt (sep.Anlage).

Der Netzbetreiber kann Änderungen bei der Verwendung von Lastprofilen, Typtagen oder Saisondefinitionen vornehmen. Dies ist dem Lieferanten rechtzeitig anzuzeigen.

- a) Für jede Entnahmestelle erfolgt die Bestimmung der Leistungswerte auf Basis des zugewiesenen Lastprofils und der voraussichtlichen Jahresenergiemenge (sep. Anlage).

6. Bestimmung der Mehr- und Mindermengen

- a) Für jede Entnahmestelle, die vom Lieferanten nach dem Lastprofilverfahren beliefert wird, ermittelt der Netzbetreiber im Rahmen der üblichen Ablesezyklen aus dem Zählerstand den tatsächlichen abrechnungsrelevanten Jahresenergieverbrauch ggf. mit rechnerischer Abgrenzung.
- b) Nach Feststellung des tatsächlichen Jahresenergieverbrauchs aller Lastprofilkunden des Lieferanten für einen bestimmten Monat erfolgt die Ermittlung der Mehr- oder Mindermengen durch die Bildung der Differenzmengen zwischen der Anwendung des Lastprofilverfahrens auf den tatsächlichen jeweiligen Jahresenergieverbrauch und der Anwendung auf den geschätzten jeweiligen Jahresenergieverbrauch.
- c) Übersteigen die tatsächlichen Entnahmen den geschätzten Jahresenergieverbrauch, liegt eine Mehrmenge vor, die als vom Netzbetreiber geliefert gilt. Im umgekehrten Fall gilt die Minderbezugsmenge als vom Netzbetreiber abgenommen.
- d) Die Mindermengen oder Mehrmengen werden je Kundengruppe für jeden Monat zu-nächst vorläufig für die Gesamtheit der Lastprofilkunden des Lieferanten ermittelt. Für diese vorläufige monatliche Abrechnung erfolgt eine monatliche Saldierung über alle Lastprofilkunden des Lieferanten. Die endgültige Abrechnung für den einzelnen Lastprofilkunden erfolgt jährlich oder am Ende des Transportzeitraums auf der Basis der an der jeweiligen Entnahmestelle tatsächlich gemessenen Ausspeisemengen.
- e) Für Mehrmengen zahlt der Lieferant an den Netzbetreiber einen Arbeits- und Leistungspreis, für Mindermengen zahlt der Netzbetreiber an den Lieferanten einen Arbeitspreis entsprechend dem veröffentlichten Preisblatt.

Ellwangen, den _____, den _____

Netzgesellschaft Ostwürttemberg

Transportkunde